



BAD SCHWALBACH

Öffentliche Bekanntmachung

Erweiterung des Geltungsbereiches des „Sanierungsgebietes Innenstadt“

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 08.12.2025 für die wirksame Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ die Erweiterung des Geltungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1 beschlossen.

Die räumliche Erweiterung der Sanierungssatzung betrifft den Bereich zwischen Badweg und dem Golfhaus.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist über das Internetportal der Stadt Bad Schwalbach unter der Rubrik <https://www.bad-schwalbach.de/rathaus-buerger/aus-dem-rathaus/bauen-planen/staedtebauliche-satzungen/> einsehbar.

Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden. Er dient ausschließlich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und hat keine Rechtsverbindlichkeit und bezeichnet nur die örtliche Lage.

Bitte Anlage einfügen!

Bad Schwalbach, den 15.01.2026
Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor